

Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen, aber nicht vor vier Wochen, in Aussicht stellen.

Die Erteilung erfolgt durch *Aushändigung* des Führerscheins. Führen eines Wagens vor Empfang des Scheines ist strafbar.

IV. Der Führerschein selbst.

Ihn muß der Führer beim Fahren stets bei sich haben. Er ist das einzige Beweismittel für die Erteilung der Fahrerlaubnis. Er ist auch dann erforderlich, wenn ein Krafttrad vorübergehend nicht mit eigener motorischer Kraft fortbewegt, sondern wie ein gewöhnliches Fahrrad gefahren (nicht aber geschoben) wird. Auf Verlangen ist er den zuständigen Beamten — aber nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen, nicht in der Wohnung — „vorzuzeigen“.

V. Die Entziehung des Scheines.

Mit der Erteilung des Führerscheines ist dem Inhaber nicht etwa die Eigenschaft dauernder Eignung verliehen. Werden also Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihm die Erlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit wieder entzogen werden. Die Gründe sind die gleichen, die schon ein Versagen rechtfertigen. Sie können schon vor Erteilung vorgelegen haben, aber der Behörde unbekannt geblieben sein. Gerade hier bei der Entziehung werden schwere oder wiederholte leichte Verstöße gegen Verkehrsvorschriften oder gegen Strafgesetze oft eine solche Maßnahme rechtfertigen. Zeigt der Führer doch dadurch eine besondere Unzuverlässigkeit und mangelndes Verständnis für den Verkehr und seine Führerplichten. Rücksichtsloses Fahren, Führung falscher Kennzeichen, unzureichende Beleuchtung, Personen- oder Sachbeschädigungen sind noch als weitere Gründe anzuführen.

Auch schwindende oder verlorengegangene Gesundheit, verlorene Ruhe und Geistesgegenwart berechtigen die Behörde zur Entziehung.

Bei zeitweiliger Entziehung kann u. U. auch eine neue Prüfung verlangt werden.

Die Entziehung ist für das ganze Reich wirksam und verpflichtet den Führer zur Ablieferung des Scheines an die Behörde, anderenfalls er bestraft werden kann. Die Polizei kann die Aushändigung *zwangsweise* durchführen.

VI. Verlust oder Vergessen des Führerscheins.

Verliert der Führer den Schein, so muß er sich von der höheren Verwaltungsbehörde, die ihn erteilt hat, eine zweite Ausfertigung erteilen lassen. Führt er ohne diese, so macht er sich strafbar. Es kommt nicht darauf an, daß ihm die Erlaubnis ja nicht „entzogen“ ist. Er kann trotzdem mit Geldstrafe bis zu 10 000 — zehntausend — RM. oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Hat man den Schein vergessen oder liegt er vorübergehend bei einer Behörde, so darf man auch nicht ein Kraftfahrzeug führen. Auch in diesen Fällen kann Bestrafung erfolgen. Die Führertätigkeit muß unterbleiben.